

Vereinsatzung

Neckartal – Hexen e.V. Ludwigsburg – Neckarweihingen 1984

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Neckartal – Hexen e.V. „ Ludwigsburg–Neckarweihingen 1984.
Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg 05.1987. Vereinsregisternummer 1167.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist in der GO geregelt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Interessengemeinschaft zur Pflege und Förderung der fasnachtlichen Brauchtümer und Traditionen

1.1. Zweck des Vereins:

1. Pflege und Weitergabe schwäbischer Fasnacht- und Brauchtumstraditionen
2. Erhaltung der Bräuche, Tänze und Sitten der schwäbischen Fasnacht

1.2. Aufgaben des Vereins:

1. Förderung des fasnachtlichen Brauchtums, Brauchtumstänzen und fasnachtlichem Gedankengut.
 2. Förderung der Vereinsjugend
 3. Förderung der aktiven Freizeitgestaltung. Durch regelmäßigen und geordneten Übungsbetrieb
2. Schulung der Mitglieder in fasnachtlichen Sitten, Bräuche und Traditionen.
Kurse im Maskenschnitzen (Larve) und in der Herstellung der Zunftkleidung (Häs).
Teilnahme an kulturellen, sozialen und wohltätigen Veranstaltungen, inner- und außerhalb der
Fastnachtszeit, sofern die Ziel – und Zwecksetzung einer Veranstaltung den Vereinsinteressen entspricht.
- Der gesellschaftliche Zusammenhalt der Mitglieder wird durch vereinsinterne Veranstaltungen gepflegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder unbescholtene Bürger kann Mitglied werden, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur mit der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs, gehören der Kinder und Jugendgruppe an. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim erweiterten Vorstände zu stellen.
Der Beschluss ist schriftlich dem Antragsteller zu übermitteln, (Aufnahme / Ablehnung) eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ende der Mitgliedschaft:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt:

Die Kündigung hat in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist muss bis 3 Monate vor Geschäftsjahresende gekündigt werden.

3. Durch Ausschluss

Dieser kann erfolgen wenn ein Mitglied

- a.) gegen die Regeln der Satzung grob verstößt
- b.) wenn Ansehen und Vereinsinteressen schwer geschädigt werden.
- c.) Beiträge oder sonstige Verpflichtungen trotz Mahnung ohne hinreichende Begründung im Verzug sind

- I. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten MV möglich.
- II. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an Vereinsvermögen besteht nicht. Häs, Maske und sonstige Embleme (wenn nicht Eigentum) sind an den Verein zurückzugeben. Das Tragen, sowie die Zurschaustellung der Vereins- Kleidung in der Öffentlichkeit ist verboten

Alle weitergehenden Maßnahmen sind in der GO geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliederbeiträge werden von der MV bestimmt und sind in der GO geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung. (MV)

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 1. Kassier. (Mitglieder des erweiterten Vorstands (Ausschuss) werden in der GO geregelt)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzendem. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3. Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung, Geschäftsordnung bzw. zwingende gesetzliche Bestimmungen dies anderen Organe vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung des erweiterten Vorstands. Alle Vorstandsmitglieder und Ressortleiter sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes / erweiterten Vorstandes werden durch die MV gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten MV eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Die MV trifft dann die Entscheidung Neuwahl / Bestätigung.
6. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des erweiterten Vorstandes, inklusive eines Vorstandes anwesend ist.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, Sie wird schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden einberufen. (geregelt in der GO)
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Ressortleiter sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ressortleiter (Wahlmodalitäten sind in der GO geregelt)
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans, Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.
 - e. Satzungs- / Geschäftsordnungsänderung
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes, Mitglieder oder Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
4. Eine Außerordentliche MV muss der Vorstand innerhalb von 1 Monat einberufen, wenn $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und können von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, in Stichproben sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Exitus-Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vereinsvermögen, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, der Stadt Ludwigsburg auf die Dauer von 10 Jahren in treuhänderische Verwaltung übergeben.

Wird der Verein innerhalb von 10 Jahren nicht unter dem Vereinsnamen und Zweckes wiederbelebt, so ist das vorhandene Vereinsvermögen für wohltätige Zwecke in Ludwigsburg zu verwenden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Es gelten die Rechtlichen Bestimmungen des BGB und des Vereinsgesetzes
Die Geschäftsordnung regelt alle innerbetrieblichen Abläufe und ist ergänzend zur Vereinssatzung.

Vorstehende Satzung wurde am **21.10.2011** von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die alten Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Gezeichnet auf dem Original:		
1. Vorstand :		Petra Gerst
2. Vorstand :		Walter Lang
1. Kassier :		Roland Kühnle
1. Schriftführer :		Joachim Gerst
Ordenswart :		Marianne Bauer